

# SATZUNG

## der Stadt Papenburg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

vom 21. Juni 2001,  
in der Fassung der 1. Änderung vom 15.07.2015, in Kraft ab 15.08.2015 ([Amtsblatt des LK Emsland Nr. 22/2015](#))

### Inhaltsverzeichnis:

	Seite
§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Kostentarif.....	2
§ 3 Gebühren .....	2
§ 4 Rechtsbehelfsgebühren.....	3
§ 5 Gebührenbefreiungen .....	3
§ 6 Auslagen.....	4
§ 7 Kostenschuldner .....	5
§ 8 Entstehung der Kostenschuld .....	5
§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld.....	5
§ 10 Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes .....	5
§ 11 Inkrafttreten .....	6
ohne Gerichtskostengesetz GKG - § 34 Höhe der Kosten (bis 2004 § 11) - .....	12

Auf Grund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Papenburg in seiner Sitzung am 21.06.2001 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Stadt Papenburg werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

## **§ 2**

### **Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 3**

### **Gebühren**

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro € abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
  - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
  - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungshandlung auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

## **§ 4**

### **Rechtsbehelfsgebühren**

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 22 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H..
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

## **§ 5**

### **Gebührenbefreiungen**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
  1. mündliche Auskünfte,
  2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
    - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
    - b) Besuch von Schulen,
    - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen oder privaten Kassen,
    - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
  3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
  4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,

5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
- a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
  - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i.S. des § 54 Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

## § 6

### Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist.
- Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall € 25,00 übersteigen. Als Auslagen gelten auch die Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
  2. Gebühren für Telekommunikationsdienste (z.B. Telefon, Telegramme, Telefax, E-Mail)
  3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
  5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
  6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
  7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
  8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Landes untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von € 25,00 übersteigen.

## § 7

### **Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

## § 8

### **Entstehung der Kostenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## § 9

### **Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

## § 10

### **Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

**§ 11****Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 1.1.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung vom 12.11.1993 außer Kraft.

Papenburg, den 21.06.2001 /

15.07.2015 (1. Änderung, in Kraft ab 15.08.2015)

**Stadt Papenburg**

**Der Bürgermeister**

**Kostentarif****zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Papenburg vom 21.06.2001****Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)**

<b>Tarif-Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>€</b>
<b>1.</b>	<b>Abschriften, Durchschriften u. andere Vervielfältigungen</b>	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1	im Format DIN A5	2,50
1.1.2	im Format DIN A4	5,00
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- und Sachaufwendungen entstehen, kann die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes erhöht werden bis je Seite	7,50
1.2	Durchschriften je angefangene Seite	0,10
1.3	Fotokopien je angefangene Seite	
1.3.1	bis zum Format DIN A4	0,25
1.3.2	bis zum Format DIN A3	0,75
1.3.3	bei größeren Formaten bis zu	12,50
1.4	transparente Lichtpausen je angefangene Seite	
1.4.1	bis zum Format DIN A4	6,00
1.4.2	bis zum Format DIN A3	7,00
1.4.3	bis zum Format DIN A2	10,00
1.4.4	bis zum Format DIN A1	16,00
1.5	Vervielfältigungen mit Büro-Druckgeräten in einer Auflage je vervielfältigter Seite DIN A4	
1.5.1	bis zu 10 Abdrucke	2,00
1.5.2	bis zu 50 Abdrucke	3,00
1.5.3	bis zu 100 Abdrucke	4,00
1.5.4	bis zu 500 Abdrucke je angefangene 100	1,50
1.5.5	über 500 Abdrucke je angefangene 100	1,00
	Bei größeren Formaten erhöht sich der Pauschbetrag entsprechend der Größe.	
<b>2.</b>	<b>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</b>	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	2,50
2.2	Beglaubigung von Abschriften je Seite	
	- der Erstaufbereitung	2,50
	- der Durchschrift	1,50

Tarif-Nr.	Gegenstand	€
2.3	Beglaubigung von Vervielfältigungen, die mit Fotokopier-, Lichtpaus- oder Büro-, Druck- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden, Beglaubigung von Computerausdrucken je Seite des ersten Abdrucks	1,50
2.3.1	zusätzlich für jeden weiteren Abdrucke je Seite	1,00
2.4	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	5,00 bis 15,00
2.5	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach an deren Tarif-Nrn. zu erheben sind)	1,00 bis 100,00
<b>3.</b>	<b>Akteneinsicht, Auskünfte</b>	
3.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register u. dgl., soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind u. wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	1,50
3.2	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä. - Grundgebühr	10,00
	- zuzüglich je angefangene Seite	1,50
<b>4.</b>	<b>Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Gebührensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- u. Stimmbezirksverzeichnissen u. dgl.)</b>	
	- für jede angefangene Seite	<b>0,20</b>
	- jedoch mindestens	<b>2,00</b>
<b>5.</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen u. andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten,</b> wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 bis 500,00
<b>6.</b>	<b>Vermögensverwaltung</b>	
6.1	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 (1) BauGB - je angefangene halbe Stunde <sup>1</sup>	30,00
<b>7.</b>	<b>Aufstellung über den Stand des Steuerkontos</b> für jedes Haushaltsjahr	2,00
<b>8.</b>	<b>Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen</b>	2,00

<sup>1</sup> 1. Änderung vom 15.07.2015, in Kraft ab 15.08.2015



Tarif-Nr.	Gegenstand	€
9.	<b>Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken</b>	2,00
10.	<b>Bescheinigungen über öffentl. Abgaben früherer Jahre und steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen</b> für jedes Jahr	3,00
11.	<b>Feststellungen aus Konten und Akten</b> je angefangene halbe Stunde	15,00
12.	<b>Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen für Leistungen</b>  mit einem überschlägig ermittelten Wert von	
12.1	bis zu € 5.000,-	7,50
12.2	über € 5.000,- bis 10.000,-	12,50
12.3	über € 10.000,- bis 25.000,-	15,00
12.4	über € 25.000,- bis 50.000,-	20,00
12.5	über € 50.000,- bis 125.000,-	25,00
12.6	über € 125.000,- bis 250.000,-	30,00
12.7	über € 250.000,- bis 375.000,-	40,00
12.8	über € 375.000,-	50,00
13.	<b>Erschließungsbescheinigungen sowie Bescheinigungen über Beiträge nach dem NKAG</b> - bis zu 3 Ausfertigungen - für jede weitere Ausfertigung	2,00 bis 15,00 1,50
14.	<b>Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von</b>	
14.1	0,2 qm	2,50
14.2	0,5 qm	4,00
14.3	1,0 qm	5,00
14.4	über 1,0 qm	6,00
15.	<b>Abgabe von vom Bauamt erhaltenen Stadtplänen</b>	
15.1	bis zur Größe 1 : 5.000	10,00
15.2	bis zur Größe 1 : 10.000	5,00
15.3	bis zur Größe 1 : 15.000	4,00
15.4	bis zur Größe 1 : 25.000	2,50
16.	<b>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten,</b> die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	15,00 bis 25,00

Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.

Tarif-Nr.	Gegenstand	€
<b>17.</b>	<b>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten,</b> und zwar für	
17.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	15,00 bis 25,00
17.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde einschl. Anmarschweg von der Dienststelle bzw. der vorhergehenden Baustelle Tarif Nr. 16. Satz 2 gilt entsprechend.	15,00 bis 25,00
<b>18.</b>	<b>Abstecken der Gebäude, der Bau- u. Straßenfluchtlinien sowie der Sockelhöhe für bauliche Anlagen</b>	
	mit Herstellungskosten	
18.1	bis zu € 10.000,-	10,00
18.2	bis zu € 20.000,-	20,00
18.3	bis zu € 40.000,-	30,00
18.4	über € 40.000,-	50,00
<b>19.</b>	<b>Gebühren auf der Grundlage der Regelungen der städtischen Abwasserbeseitigungssatzung</b>	
19.1	Gebühr für die Genehmigung von Abwassereinrichtungen zum Anschluss an die Abwasserkanalisationsanlagen - pro angefangene 500,- € der Baukosten - mindestens jedoch	4,00 15,00
	Folgende Rohbaukosten werden für die Berechnung der Gebühr zugrunde gelegt:	
	Einfamilienhaus: € 2.000,-	
	Zweifamilienhaus: € 4.000,-	
	Dreifamilienhaus: € 6.000,-	
	Mehrfamilienhaus: je Wohneinheit € 2.000,-	
	Für die Abnahme der Anlage erhöht sich die Gebühr um 25 v.H.	
19.2	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	15,00
19.3	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die städtische Abwasseranlage	50,00 bis 150,00
19.4	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden	50,00 bis 250,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	€
<b>20.</b>	<b>Archiv</b>	
20.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Stunde	15,00
20.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten - je Seite - je weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird Daneben kann die Gebühr zu Tarif Nr. 20.1 erhoben werden.	4,00  1,00
20.3	Benutzung des Archivs	
20.3.1	für einen Tag	5,00
20.3.2	für eine Woche	15,00
20.3.3	für eine längere Zeit bis zu	50,00
	Anmerkung zu 20.1 bis 20.3:	
	Für die Benutzung und Auskunfterteilung zu wissenschaftlichen u. heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.	
<b>21.</b>	<b>Genehmigungen von Bordsteinabsenkungen (Zufahrten)</b>	5,00
<b>22.</b>	<b>Rechtsbehelfe</b>	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Absatz 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	Jeweilige Gebühr nach der Tabelle zu § 11 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes
<b>23.</b>	<b>Genehmigung gem. § 144 BauGB</b>	5,00 bis 100,00
<b>24.</b>	<b>Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Satzung nicht näher bestimmt werden können</b> und mit besonderem Verwaltungsaufwand verbunden sind je angefangene halbe Stunde	15,00 bis 25,00

**Auszug Gerichtskostengesetz GKG - § 34 (bis 2004 § 11) Höhe der Kosten -**

- (1) Kosten werden nach dem Kostenverzeichnis der Anlage 1 zu diesem Gesetz erhoben.
- (2) Die Gebühren richten sich nach dem Wert des Streitgegenstands (Streitwert), soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Gebühr bei einem Streitwert bis € 300 beträgt € 25.  
Die Gebühr erhöht sich bei einem

Streitwert bis ... €	für jeden angefangenen Betrag von weiteren ... €	um ... €
1.500	300	10
5.000	500	8
10.000	1.000	15
25.000	3.000	23
50.000	5.000	29
200.000	15.000	100
500.000	30.000	150
über 500.000	50.000	150

**Eine Gebührentabelle für Streitwerte bis € 500.000 ist diesem Gesetz als Anlage 2 (sh. nachstehend) beigelegt.**

- (3) Der Mindestbetrag einer Gebühr ist € 10. Dies gilt nicht für das durch die Geschäftsstelle an die Post gerichtete Ersuchen um Bewirkung einer Zustellung (§ 196 ZPO).

**Anlage 2 zu § 34 – Gebührentabelle –**

Streitwert bis ... €	Gebühr ... €	Streitwert bis ... €	Gebühr ... €	Streitwert bis ... €	Gebühr ... €
300	25	10.000	196	140.000	1.056
600	35	13.000	219	155.000	1.156
900	45	16.000	242	170.000	1.256
1.200	55	19.000	265	185.000	1.356
1.500	65	22.000	288	200.000	1.456
2.000	73	25.000	311	230.000	1.606
2.500	81	30.000	340	260.000	1.756
3.000	89	35.000	369	290.000	1.906
3.500	97	40.000	398	320.000	2.056

Streitwert bis ... €	Gebühr ... €	Streitwert bis ... €	Gebühr ... €	Streitwert bis ... €	Gebühr ... €
4.000	105	45.000	427	350.000	2.206
4.500	113	50.000	456	380.000	2.356
5.000	121	65.000	556	410.000	2.506
6.000	136	80.000	656	440.000	2.656
7.000	151	95.000	756	470.000	2.806
8.000	166	110.000	856	500.000	2.956
9.000	181	125.000	956		